



Allgemeine Bestimmungen

für die Versorgung mit Erdgas aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke Mosbach GmbH an deren Kunden

Stand 01. September 2014

Vorbemerkung:

Die Stadtwerke Mosbach GmbH – nachstehend SWM genannt – ist Vertragspartner des Kunden. Sie organisiert insbesondere die Leistungen der SWM für die Kunden. Die im Zusammenhang mit der Erdgasversorgung erforderlichen Netzdienstleistungen, einschließlich Messung, werden von der SWM (gleichzeitig auch Netzbetreiber) erbracht.

1. Laufzeit, Umzug

(1) Nach Ablauf der fest vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mindestens drei Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Gasversorgungsvertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen, frühestens jedoch für den Auszugstermin. Eine Übertragung dieses Gasversorgungsvertrages auf die neue Abnahmestelle ist nicht möglich.

2. Lieferung und Verwendung von Erdgas

(1) SWM liefert für die Anlage des Kunden Erdgas entsprechend der Vertragsvereinbarung. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen der SWM ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Versorgung des Kunden maßgebliche Ruhedruck des Erdgases richten sich ebenfalls nach Vertragsbedingungen.

(2) Brennwert und Druck werden möglichst gleich bleibend gehalten. Allgemein übliche Erdgasverbrauchseinrichtungen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Kunde Anforderungen an die Gasqualität, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Verbrauchseinrichtungen und Anlagen zu treffen.

(3) SWM kann den dem Versorgungsvertrag zugrunde liegenden Brennwert und Druck ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Bei der Umstellung

der Gasart sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) SWM stellt das Erdgas am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung.

(5) Das von SWM gelieferte Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWM zulässig. Diese wird SWM erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

3. Bedarfsdeckung, Eigenerzeugung

(1) Der Kunde bezieht seinen gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf aus dem Versorgungsnetz der SWM. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

(2) Vor Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde der SWM Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Netz des Netzbetreibers möglich sind.

(3) Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Vertragsverhältnisses berechtigt, zur Eigenerzeugung überzugehen; diese Beschränkung gilt nicht für die Eigenerzeugung mit Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

4. Hausanschluss und Übergabestelle

(1) Der Netzbetreiber erstellt und unterhält alle Einrichtungen zur Beschaffung und Herleitung des Erdgases bis zur Übergabestelle. Diese Einrichtungen sind Eigentum des Netzbetreibers. Kosten für Veränderungen des Anschlusses, die vom Kunden veranlasst werden, sind vom Kunden zu tragen. Über den Umfang der Maßnahmen und den Anschlusskostenbeitrag ist eine neue Vereinbarung erforderlich.

(2) Übergabestelle ist das Ausgangsgewinde bzw. der Ausgangsflansch der Hauptabsperrvorrichtung (Hauptabsperrvorrichtung kombiniert mit der Mauerdurchführung) bei Mitteldruckversorgung der Ausgangsflansch der Hauptabsperrvorrichtung.

(3) Der Anschluss und die Druckregelanlage gehören zu den Betriebsanlagen der SWM

und sind deren Eigentum.

5. Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Erdgasanlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der SWM und des Druckregelgeräts, ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Alle Einrichtungen des Kunden zur Nutzung des gelieferten Erdgases müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen.

(3) Anlagen und Verbrauchsgüter des Kunden werden von ihm so gebaut und betrieben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWM oder Dritter ausgeschlossen sind. Zusätzliche Aufwendungen in Versorgungsanlagen des Netzbetreibers zur Vermeidung störender Rückwirkungen trägt der Kunde. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der SWM mitzuteilen, soweit sich dadurch tarifliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

(4) Die Anlage darf außer durch Beauftragte der SWM und des Netzbetreibers nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Erdgasversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen nach den Vorschriften der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (Bundesgesetzblatt 1979, Teil I, S. 676 ff.) und nach anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten

Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. SWM ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden.

(6) Der Anschluss der Anlage des Kunden an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung durch Einbau eines Zählers, gegebenenfalls des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Absperrrichtungen zur Freigabe der Gaszufuhr erfolgen durch den Netzbetreiber. Erweiterungen oder Änderungen der Anlage des Kunden soweit sie Auswirkungen auf den Anschluss bzw. auf das vorgelagerte Netz haben, bedürfen der Zustimmung des Netzbetreibers.

6. Überprüfung der Kundenanlage und Zutrittsrecht

(1) Beauftragte der SWM sind berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt SWM keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn die SWM bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(4) Der Kunde gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, für Messungen, Ablesungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.

7. Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden von den Beauftragten der SWM oder auf deren Verlangen vom Kunden selbst in etwa gleichen Zeitabständen abgelesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen der SWM seinen Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der SWM schriftlich mitzuteilen (Kundenselbablesung).

(3) Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Kundenselbablesung trotz Aufforderung nicht nach, kann SWM auf Kosten des Kunden einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung und des bisherigen Durchschnittsverbrauchs schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

8. Messeinrichtungen

(1) SWM stellt die vom Kunden verbrauchte Erdgasmenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Für Messeinrichtungen hat der Kunde und Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter

Verwendung der von den SWM angegebenen DIN-Typen vorzusehen.

(3) SWM wird dafür Sorge tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Erdgasmenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der SWM. Sie ist verpflichtet, den Kunden anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers wird SWM Messeinrichtungen verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer hat die Kosten zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den SWM unverzüglich mitzuteilen.

9. Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

(2) Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten bzw. nachzuentrichten. Ist die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWM den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ansprüche nach Abs.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 2 Jahre beschränkt.

10. Preise und Preisanpassung

(1) Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Grund- und Arbeitspreis zusammen.

(2) Der Netto-Grundpreis enthält die Kosten für Personal, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung etc.

Der Netto-Arbeitspreis enthält die Kosten für die Beschaffung, Vertrieb, Arbeitspreis der Netznutzungsentgelte etc. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Energiesteuer für steuerbegünstigtes Erdgas (Erdgassteuer)

und die Konzessionsabgabe, jeweils in der geltenden Höhe, sowie die Mehrbelastungen aus der Regel- und Ausgleichsenergieumlage nach § 29 Satz 2 GasNZV und das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes (VHP- Entgelt). Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).

Die Stadtwerke Mosbach GmbH wird die Preise während der Erstlaufzeit nicht erhöhen.

(3) Die Stadtwerke Mosbach GmbH nimmt nach Ablauf der Erstlaufzeit mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Mosbach GmbH berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- bzw. Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Mosbach GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.

(4) Änderungen der Preise nach Absatz (3) werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Mosbach GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Mosbach GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Mosbach GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(5) Abweichend von vorstehenden Absätzen (3) und (4) werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergeben.

(6) Die Absätze (3) bis (5) gelten auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall neuer Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitliche Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Gas für die Stadtwerke Mosbach GmbH verteuern oder verbilligen und die Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadtwerke Mosbach GmbH wirksam

werden.

(7) Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Stadtwerke Mosbach GmbH sowie die in Absatz (2) genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.swm-online.de zu finden.

11. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Verbrauchsmenge des Erdgases wird thermisch abgerechnet, d.h. die abgenommene Gasmenge in m³ wird in kWh mit einem von den SWM errechneten Faktor, der aus dem Produkt aus Zustandszahl und Brennwert besteht, umgerechnet. Bei unterjähriger Abrechnung, wie z.B. Umzug, wird der angefallene Verbrauch auf ein ganzes Kalenderjahr aufgrund einer Gewichtungstabelle hochgerechnet und mit der jeweiligen Verbrauchsstufe abgerechnet.

(2) Der Erdgasverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres werden i.d.R. monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben, die von SWM auf der Grundlage der Verbrauchsdaten, der Personenzahl und allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen bestimmt werden.

(3) Die monatlichen Abschlagszahlungen werden zu den von SWM angegebenen Zeitpunkten fällig. Die Fälligkeitstermine für das Folgejahr werden jeweils in der Jahresrechnung angegeben.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

(5) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei den SWM (Wertstellung) maßgeblich.

(6) Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung oder Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und

b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

(7) Gegen Ansprüche der SWM kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

(1) Die SWM ist berechtigt, Vorauszahlung oder, falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage ist, Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag für einen Monat. Wird die Sicherheit in bar geleistet, ist sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB

zu verzinsen.

(2) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann sich die SWM aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf wird SWM den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen.

(3) Die Sicherheit wird zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

13. Einstellung der Lieferung und Kündigung

(1) Die SWM ist berechtigt, die Erdgasversorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde gegen eine Bestimmung des Gasversorgungsvertrags zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

(a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

(b) den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder

(c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen wesentlichen Vertragsverletzungen ist SWM berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Ankündigung einzustellen, insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) SWM hat die Lieferung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

(4) SWM ist in den Fällen des Abschnitts 13.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen; in den Fällen der Abschnitte 13.1(a) und 13.1(c) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Lieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung nach Abschnitt 13.2 ist SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde.

(5) Die Durchführung von Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung erfolgt durch den Netzbetreiber in Absprache mit SWM.

14. Einschränkung der Lieferung und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Sollten SWM durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWM wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Erdgases gehindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Der Kunde unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Erdgaszuführungseinrichtungen (Leitungsbrüche, Leitungsschäden, u.ä.).

(2) Die Versorgung kann unterbrochen

werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit ist unverzüglich zu beheben.

(3) Der Kunde wird bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Erdgasversorgung rechtzeitig unterrichtet. Bei kurzen Unterbrechungen ist SWM zur Unterrichtung nur gegenüber Kunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Erdgaszufuhr angewiesen sind und dies SWM zuvor unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

(a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und SWM dies nicht zu vertreten hat oder

(b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

15. Haftung der SWM und Verjährung

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Erdgasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Erdgasbelieferung erleidet, haftet SWM aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

(a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der SWM oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

(b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der SWM oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;

(c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters der SWM verursacht worden ist. § 831 Abs.1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung der SWM auf 2.500,- Euro im Einzelfall begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf ggf. 2,5 Mio. Euro.

(3) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,- Euro

(5) Der Kunde teilt der SWM den Schaden unverzüglich mit.

(6) Schadensersatzansprüche im Sinne dieser Vorschrift verjähren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(7) Der Kunde wird Schadensersatzansprüche gegenüber dritten Erdgasversorgungsunternehmen nur in den Grenzen des § 6 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (Bundesgesetzblatt 1979, Teil I, S. 676 ff.) geltend machen.

(8) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

16. Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung die Zu- und Fortleitung von Erdgas über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau von Verteilungsanlagen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Erdgasversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Erdgasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Erdgasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat SWM zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Erdgasbezug eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm

dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der SWM die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Muss zur Versorgung eines Grundstücks ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperrvorrichtung angebracht werden, so kann SWM verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. SWM darf den Druckregler auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Die Absätze 3 und 5 sowie, wenn der Erdgasbezug auf dem Grundstück eingestellt wird, Abs. 4 gelten entsprechend.

17. Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) SWM ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Versorgungsaufgaben von der SWM übernommen hat. Der Eintritt des Dritten in diesen Vertrag ist dem Kunden mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

(2) Eine Übertragung dieses Gasversorgungsvertrags durch den Kunden auf einen Dritten ist nicht möglich.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mosbach, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

19. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Gasversorgungsvertrag anfallenden Daten werden von der SWM im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

20. Vertragsaufbereitung

Mit der Unterzeichnung des Vertrags werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

21. Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen

SWM wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen schriftlich hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen schriftlich widerspricht. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. SWM wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Mosbach GmbH
Am Henschelberg 6
74821 Mosbach
Registergericht Mannheim
HRB 441545
USt.-ID-Nr.: DE 285799225
Geschäftsführer: Jürgen Jaksz
Geschäftsführer: Ralf Winkler

Wie kann ich den Kundenservice der Stadtwerke erreichen?

Stadtwerke Mosbach GmbH
Am Henschelberg 6
74821 Mosbach
Telefon: 06261/8905-400

E-Mail: info@swm-online.de

Internet: swm-online.de